

**Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Arbeitsausschuss
Hilfen für Menschen mit Behinderung
Fachausschuss Arbeit für Menschen mit
Behinderung**

**- Sprecher-
Thomas Tenambergen**

Paritätischer Wohlfahrtsverband LV NRW
Fachgruppe Behinderung und Rehabilitation
Friedrichstr. 2
48282 Emsdetten
Tel.: 02572/82023
Fax : 02572/84842
Handy: 0177/7097070
Mail: tenambergen@paritaet-nrw.org

Arbeitspapier zur Umsetzung § 60 SGB IX (N.F.) “Andere Leistungsanbieter“ ab dem 1.1.2018 (Stand 11.7.2017)

Die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung wurden mit Verabschiedung des BTHG erweitert. Neben dem bekannten Berufsbildungs- sowie dem Arbeits- und Beschäftigungsangebot anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen werden zum 1.1.2018 im § 60 und § 61 zwei neue Instrumente eingeführt.

Mit der Zulassung anderer Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX (N.F.)) und der Einführung des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX (N.F.)) werden nunmehr Wahlmöglichkeiten für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen (§ 58 Abs.1 SGB IX (N.F.)/ § 43 Abs. 2 SGB VI) geschaffen.

Als eine Alternative zu einer Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen sieht der Gesetzgeber die Möglichkeit der Zulassung anderer Leistungsanbieter vor. Diese Leistungsanbieter unterliegen nach § 60 Abs. 2 den gleichen Vorschriften wie Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Dieses sind insbesondere die Vorgaben der Werkstättenverordnung in der aktuellen Fassung sowie die bestehenden Grundlagen für Werkstätten für behinderte Menschen in den §§56 ff SGB IX (N.F.). Allerdings hat der Gesetzgeber die anderen Leistungsanbieter von verschiedenen Vorgaben freigestellt.

In § 60 Abs. 2 ist hierzu festgehalten,

- dass andere Leistungsanbieter keiner förmlichen Anerkennung bedürfen,
- dass sie nicht über eine Mindestplatzzahl verfügen müssen (Werkstattvorgabe 120 Plätze),

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



- dass sie für die Erbringung der Leistungen keine adäquaten räumlichen und sächlichen Ausstattungen wie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen benötigen,
- dass sie ihr Angebot auf Leistungen nach § 57 oder § 58 oder Teile solcher Leistungen beschränken können,
- und dass sie keine Verpflichtung haben, Menschen mit Behinderungen aufnehmen zu müssen. Für die Grundversorgung sind weiterhin die anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen zuständig.
- dass die Umsetzung der Vorschriften der Beteiligungsstrukturen in Werkstätten, wie dem Werkstatttrat und dem Vorhalten einer Frauenbeauftragten, erst ab mindestens 5 Wahlberechtigte einzuhalten ist.

Der Gesetzgeber stellt ergänzend in § 60 SGB IX (N.F.) klar, dass eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen durch andere Leistungsanbieter sicherzustellen, nicht besteht.

Menschen mit Behinderungen, die Leistungen zur Teilhabe an Arbeit bei anderen Leistungsanbietern erhalten, stehen zu diesem in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Damit haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Werkstattbeschäftigte.

Dem anderen Leistungsanbieter obliegt es, ein angemessenes Arbeitsentgelt zu zahlen, das sich insbesondere von der Arbeitsmenge und der Arbeitsgüte herleiten lässt. Für die Absicherung in der Sozialversicherung und Altersversorgung der Menschen gilt ebenfalls die gleiche Grundlage wie für Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen.

§ 62 SGB IX (N.F.) erweitert das Wahlrecht des Menschen mit Behinderung im Rahmen der Teilhabe an Arbeit. Sie können zukünftig individuell entscheiden, bei welchem Anbieter sie die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch nehmen möchte. Der Mensch mit Behinderung kann einzelne Module bei unterschiedlichen Anbietern wählen, z.B. Leistungen der beruflichen Bildung in einer Werkstatt und Leistungen zur Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter (oder auch umgekehrt).

Eine Verknüpfung der Leistungen bei einem anderen Anbieter mit einer Teilleistung in Form des Budgets für Arbeit ist ausgeschlossen.

Die Vergütung der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX (N.F.) vollzieht sich durch unterschiedliche Leistungsträger.

In Anlehnung an den Berufsbildungsbereich in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung sind externe Angebote der Berufsbildung für Menschen mit Behinderung bei anderen Anbietern in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit zu initiieren. Grundlagen hierfür sind das vorliegende Fachkonzept im Bereich der Berufsbildung in Werkstätten der Bundesagentur für Arbeit, die Anerkennung nach AZAV sowie die bisherigen Verhandlungsparameter der Agentur für Arbeit.

Für den Bereich der Arbeit und Beschäftigung stehen die aktuellen Leistungsträger ab dem 1.1.2018 sowie die noch zu bestimmenden Leistungsträger der Eingliederungshilfe ab dem 1.1.2020 zur Verfügung. In NRW ist davon auszugehen, dass in beiden Zeiträumen die Landschaftsverbände auch zukünftig den Bereich der Teilhabe an Arbeit koordinieren und umsetzen.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Um eine Arbeitsgrundlage mit den Landschaftsverbänden zur Umsetzung der neuen Instrumente zu erreichen, sind Regelungen im laufenden und im neuen Landesrahmenvertrag zu schaffen. Für die Beschreibung der Aufgaben sollte ein ergänzender Leistungstyp für die „anderen Leistungsanbieter“ in den alten und auch neuen Landesrahmenvertrag vereinbart werden. Grundlagen der „anderen Leistungsanbieter“ sind anhand der unterstehend dargestellten Regelungen zu beschreiben.

Grundlagen der Umsetzung:

- **Zugang zu den Angeboten nach § 60 BTHG**

Im Rahmen des Teilhabe- bzw. des Gesamtplanverfahrens ist festzustellen, ob ein Leistungsanspruch auf Leistungen nach § 49 bzw. § 111 SGB IX (n.F.) besteht. Der /die Leistungsberechtigte ist über die verschiedenen Angebote und Anbieter (WfbM, Andere Anbieter...) zu informieren. Entsprechend der Entscheidung des / der Leistungsberechtigten ist der WfbM oder dem anderen Leistungsanbieter eine Kostenzusage auszustellen. Sofern ausschließlich Leistungen des Eingliederungshilfeträgers beantragt werden, ist hier der Fachausschuss der Werkstatt einzubinden.

Grundsätzlich haben alle Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzung erfüllen und denen der zuständige Leistungsträger eine Kostenzusage erteilt Anspruch auf einen WfbM Platz oder Anspruch auf eine Beschäftigung bei einem anderen Leistungsanbieter, sofern dieser mit dem Leistungsberechtigten einen entsprechenden Vertrag abschließen möchte.

Sofern der Mensch mit Behinderung direkt nach der Beendigung der Schulausbildung einen Wunsch nach Einbindung bei einem anderen Leistungsanbieter äußert, sollte dieses bereits durch das Teilhabeplanverfahren oder Gesamtplanverfahren bestätigt werden können. Ein Aufnahmeverfahren in der Werkstatt muss nicht vorausgegangen sein.

Insbesondere Menschen mit Behinderung im Übergang aus Schulen (verstärkt aus inklusiven Schulangeboten) könnten eine Zielgruppe von anderen Leistungsanbietern werden (im Bereich der beruflichen Bildung).

Für den Bereich Arbeit- und Beschäftigung kommen insbesondere Menschen mit Behinderung in Betracht, die aus unterschiedlichen Gründen eine Arbeit- und Beschäftigung in einer anerkannten WfbM für sich persönlich ablehnen oder die eine Arbeit- und Beschäftigung in einer anerkannten WfbM aufgrund der von der WfbM vorgegebenen Mindestbeschäftigungszeit nicht wahrnehmen wollen oder können.

- **Anerkennung für den Berufsbildungsbereich**

Andere Leistungsanbieter, die berufliche Bildung anbieten möchten, müssen ihr Angebot mit der Regionalagentur der Bundesanstalt für Arbeit in NRW abstimmen. Grundlage der Beantragung sollte ein adäquates Konzept zur Umsetzung der Vorgaben der Agentur für

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Arbeit sein, basierend auf dem Fachkonzept des Berufsbildungsbereiches von Werkstätten der Agentur für Arbeit.

Ergänzend wird die Anerkennung nach AZAV als Zugangskriterium angesehen.

Sinnvoll erscheint die Festlegung von bundesweiten Vorgaben, allerdings sollte eine Zulassung auf regionaler Ebene durch die örtlichen Agenturen für Arbeit erfolgen können. Die Überlegung der BA zu einer Übernahme der gemeinsamen Empfehlungen „Einrichtungen für die Teilhabe am Arbeitsleben“ nach § 35 SGB IX als Grundlage ist kritisch zu prüfen. Auch Ausschreibungsverfahren nach VOL sind abzulehnen.

- **Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung für einen Arbeitsbereich**

Grundlage für die Umsetzung eines Arbeitsbereiches sollte eine Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (in NRW die Landschaftsverbände) sein.

Die Besonderheiten der anderen Leistungsanbieter nach den Vorgaben des SGB IX (N.F.) müssen berücksichtigt werden.

Um dem Menschen mit Behinderung hier eine echte aber gleichwertige Alternative zur Werkstatt zu ermöglichen sollte einerseits die Qualität des Angebotes an den bestehenden Standards von Werkstätten gemessen werden und andererseits sollte gleichzeitig eine Flexibilität in der Umsetzung gegeben sein. Andere Anbieter sollen durch alternative und personenorientierte Angebotsformen auftreten.

Beispiele können sein:

- niedrigschwellige Angebote der Beschäftigung für Menschen mit psychischen Behinderungen,
- spezielle Angebote für Menschen mit autistischen Störungen,
- Ansätze von virtuellen Angeboten der Beschäftigung bei gemeinnützigen Trägern oder Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes.

Allerdings sollte auch im Zuge der Nutzung des Angebotes die mögliche Übernahme des Mitarbeiters in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf Basis des Budgets für Arbeit als Perspektive geprüft werden.

Vorgaben in der Werkstättenverordnung und Empfehlungen zur Umsetzung bei anderen Leistungsanbietern

Die nachfolgenden Vorgaben der Werkstättenverordnung sind Grundlage der Angebote, müssen allerdings eine spezifische Flexibilität zur Umsetzung der besonderen Angebote ermöglichen.

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



○ § 6 Beschäftigungszeit

Die Beschäftigungszeit, wie sie für Werkstätten gilt, sollten auch andere Leistungsanbieter obligatorisch vorhalten. Geringere Arbeitszeiten und möglichen Formen der Teilzeitbeschäftigung, nicht nur wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages, sondern auch auf Wunsch des Leistungsberechtigten, sollten möglich sein. Die in der ICF vorgesehene Offenheit und Vielfalt auch für Angebote mit einer geringeren Stundenanzahl, wie sie z.B. im Zuverdienst vorgesehen und sinnvoll umgesetzt, wird unterstützt.

○ § 9 Werkstattleiter, Fachpersonal zur Arbeits- und Berufsförderung und § 10 Begleitende Dienste

„Die Werkstatt muss über die Fachkräfte verfügen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer individuellen Förderung von behinderten Menschen, erfüllen zu können.“

Diese grundlegende Vorgabe ist auch von anderen Leistungsanbietern einzuhalten. Diese bezieht sich insbesondere auf die notwendigen Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung und Mitarbeiter im begleitenden Dienst.

Andere Leistungsanbieter sollten aus Sicht der FW, ebenso wie Werkstätten, Personalausstattungen vorhalten, die dem Konzept des Angebotes angemessen sind und den individuellen Bedarfen und Bedingungen der Menschen mit Behinderung entsprechen.

Die vorgegebenen Stellenschlüssel in der Werkstättenverordnung sind zugeschnitten auf große Teilnehmer- oder Beschäftigtenzahlen. Daher ist an dieser Stelle eine flexiblere Personalgestaltung zu ermöglichen, ohne dass die grundlegende Qualität der Arbeit und Qualifizierung der Mitarbeiter verloren geht.

Die Beschäftigungsangebote als auch beruflichen Qualifizierungsangebote werden beispielsweise eingestreut sein in die Angebote der Träger oder insbesondere bei Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes (virtuelle Ansätze).

Die fachliche und gewerkspezifische Anleitung des Menschen mit Behinderung auf den o.g. Arbeitsplätzen beim Träger oder in externen Wirtschaftsunternehmen erfolgt vom Fachpersonal der Stellenanbieter.

Der andere Leistungsanbieter hält zur intensiven Begleitung der Mitarbeiter mit Behinderung und auch dem Fachpersonal des Stellenanbieters (virtuellen Trägers) Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung vor. Eine regelmäßige Präsenzpflcht kann insbesondere bei virtuellen Angeboten nicht gefordert sein. Erfahrungen aus der Arbeit in und mit betriebsintegrierten Arbeitsplätzen der Werkstätten fließen hier ein.

Die notwendigen Bedingungen und Erfahrungen des Personals des anderen Leistungsanbieters leiten sich von der Konzeption des Angebots ab.

Dieses können z.B. sein:

- Eine enge Verknüpfung der Aufgaben der FAB und der sozialen Begleitung.
- Jobcoaching des Mitarbeiters mit Behinderung und Beratung und Unterstützung der nichtbehinderten Anleiter und Kollegen

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



- die Beratung des Arbeitgebers.

Die Flexibilität des Einsatzes des Personals muss sich auch in der Finanzierungsgrundlage widerspiegeln. Der Personalbedarf und –zuschnitt ist zwischen Leistungsträger und Leistungsanbieter auf Basis des vorliegenden Konzeptes abzustimmen. Um ein Lohndumping der anderen Anbieter auszuschließen ist die Vergütung in Anlehnung an den TVöD zu bezahlen. Die Finanzierung der Mitarbeiter in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung in NRW orientiert sich in den meisten Fällen am TVöD oder angeglichenen Tarifwerken. Nur durch eine adäquate Bezahlung der Mitarbeiter bei den anderen Leistungsanbietern ist die fortgesetzte Qualität der Arbeit zu gewährleisten.

Die anderen Leistungsanbieter haben dem Fachpersonal ebenfalls die Gelegenheit zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zu geben.

Im Berufsbildungsbereich ist der zwischen der Regionaldirektion der Bundesanstalt für Arbeit NRW und den Werkstätten ausgehandelte Satz auch auf die anderen Anbieter anzuwenden sofern die konzeptionelle Grundlage keine besonderen Vergütung bedürfen. Der o.g. Satz ist die grundlegende Vergütung.

- **§ 12 Wirtschaftsführung**

Die Grundsätze der Wirtschaftsführung sind auch bei anderen Anbietern zu gewährleisten. Dabei dienen die Grundlagen zur Bewertung und Einbindung von betriebsintegrierten Arbeitsplätzen (oder auch Außenarbeitsplätze von Werkstätten genannt) als Basis für den anderen Anbieter.

Sofern andere Leistungsanbieter nur begleitende und unterstützende Dienstleistungen vorhalten und selber keine Erträge aus gewerblicher Produktion oder Dienstleistung erwirtschaften, ist für die Vergütung der Mitarbeiter mit Behinderung in den eingestreuten Tätigkeitsbereichen des Trägers oder in den externen Unternehmen eine feste Vergütung zu vereinbaren. Hinzu kommt das Arbeitsförderungsgeld. Der Grundbeitrag von 80 € pro Monat ist mindestens anzuwenden.

- **§ 13 Abschluss von schriftlichen Verträgen**

Der Status der Beschäftigten bei einem anderen Leistungsanbieter ist unabhängig von ihrem Beschäftigungsort den Bedingungen in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung gleichzustellen und über entsprechende Verträge abzuschließen. Auch die ergänzende Absicherung der Sozialleistungen im Alter ist in gleicher Form vorzuhalten.

- **§ 14 Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte**

Die Regelungen zur Mitbestimmung und Mitwirkung des Werkstatrates sowie zum Einsatz einer Frauenbeauftragten sind von den anderen Leistungsanbietern ab einer Beschäftigung von 5 Menschen mit Behinderung einzuhalten. Offen sind an dieser Stelle die Regelungen zu den notwendigen Vertrauenspersonen.

Für die Umsetzung von Angeboten ist eine Zusammenarbeit/ Kooperation zwischen den anderen Leistungsanbietern und den örtlichen Werkstätten für Behinderung sinnvoll und

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



anzustreben. Dieser Sachverhalt sollte nicht als ausschließende Bedingung vorgegeben sein, allerdings ist im Zuge der Leistungsvereinbarung auf diesen Sachverhalt zu verweisen. Insbesondere der Wunsch einer möglichen Modularisierung der Leistungen durch den Leistungsempfänger kann durch gelingende Kooperationen Vorort untermauert werden.

Auch aus der Umsetzung der Werkstättenverordnung hervorgehende besondere Unterstützungsstrukturen und Vorgaben können hier durch das gemeinsame Angebot mit einer Werkstatt evtl. einfacher angeboten werden.

Leistungsträger und Leistungsanbieter sollten die entstehenden Angebote im Zuge eines begleitenden gemeinsamen Gremiums auf Landesebene auswerten, gute Beispiele fördern und verbreiten, sowie Erfahrungen der Umsetzung gegenüber dem Gesetzgeber verdeutlichen.

Aktuell entwirft die Arbeitsgruppe der LAG FW die Beschreibung eines neuen Leistungstyps. Grundlagen ist der Leistungstyp 25, der auf die Vorgaben für andere Anbieter zu übertragen ist. Der zu erstellende Entwurf kann die Basis für die Ergänzung des Landesrahmenvertrages um einen neuen Leistungstypen sein. Insbesondere muss allerdings berücksichtigt werden, dass andere Leistungsanbieter vielfach kleinere Angebote vorhalten werden und daher kaum die auf große Einrichtungen ausgelegte Werkstättenverordnung komplett bedienen können. Flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten auf Basis der individuellen Konzepte sind zu ermöglichen.

Emsdetten, den 11.5.2017